



Erklärung über Mitgliedsstatus

Mitgliedsnummer: _____

Geburtsdatum: _____

Name: _____

An das
Versorgungswerk der ZÄK Berlin
Klaus - Groth - Str. 3
14050 Berlin

Angaben werden erbeten für die Zeit nach dem _____:

Seit dem ____ . ____ . ____

bin ich tätig bei Arbeitgeber: _____
mein monatliches Gehalt beträgt: _____ EURO Hinweis: Neuer DRV-Befreiungsantrag erforderlich

bin ich arbeitslos mit Arbeitslosengeldbezug, Meldung erfolgte beim
Arbeitsamt in _____
(bitte Kopie des Arbeitslosengeldbescheides beifügen)

bin ich arbeitslos ohne Arbeitslosengeldbezug
(bitte Ablehnungsbescheid des Arbeitsamtes beifügen)

bin ich arbeitsunfähig erkrankt, evtl. Lohnfortzahlung endet(e) am ____ . ____ . ____
(bitte Kopie der Krankschreibung/ bzw. ärztliche Bestätigung für die private Krankenkasse beifügen)

befinde ich mich im Mutterschutz bzw. Erziehungsurlaub voraussichtlich bis zum ____ . ____ . ____
(bitte Kopie der Bestätigung des voraussichtlichen Entbindungstermins beifügen, Geburtsurkunde des Kindes bitte nachreichen)

übe ich keine zahnärztliche/ tierärztliche Berufstätigkeit aus

habe ich weiterhin den Beamtenstatus inne

halte ich mich im Ausland auf

übe ich eine Nebentätigkeit aus als _____ bei _____
Bitte machen Sie dazu entsprechende Angaben (z.B. sozialversicherungspflichtig, Fachrichtung etc.)

Sofern für den o.g. Sachverhalt möglich, beantrage ich

die Befreiung von der Beitragspflicht

die Zahlung von freiwilligen Beiträgen in Höhe von monatlich _____ EUR

Sonstiges/ Hinweise an die Verwaltung:

Mir ist bekannt, dass dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (VZB) jede Veränderung meines beruflichen Status, insbesondere die Tätigkeitsaufnahme umgehend anzuzeigen ist. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift



Information über Möglichkeiten der Beitragsentrichtung

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 können Sie sich auf Antrag von der satzungsgemäßen Beitragspflicht befreien lassen. Satzungsgemäß muss der Antrag **innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Befreiungsgrundes** beim Versorgungswerk eingegangen sein. Wir weisen darauf hin, dass sich die Rentenanwartschaft während der beitragsfreien Zeit entsprechend den Grundsätzen des gültigen technischen Geschäftsplanes vermindert.

Sofern Sie nicht unter die Regelungen des § 26 Abs. 1- 3 der Satzung fallen, gilt für Sie nach § 26 Abs. 4 der Satzung als Pflichtbeitrag der jeweils geltende Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 158 des SGB VI.

Nach § 28 haben Sie aber auch die Möglichkeit, freiwillige Beiträge in beliebiger Höhe zu entrichten. Freiwillige Beiträge können entrichtet werden, wenn keine Pflichtbeiträge rückständig sind und dürfen zusammen mit den Pflichtbeiträgen 200 Prozent des Beitrages nach § 26 Abs. 4 der Satzung nicht überschreiten. Freiwillige Beiträge werden mit der Maßgabe bewertet, dass an die Stelle des nach § 16 Abs. 2 Satz 6 geltenden Vielfachen das Vielfache tritt, welches bei Eintritt am 1. Januar des jeweiligen Entrichtungsjahres gelten würde.

Sollten Sie entsprechende Vergleichsberechnungen wünschen, empfehlen wir Ihnen den Anwartschaftsrechner auf unserer Internetseite www.vzberlin.org.

Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich an Ihre Sachbearbeiterin.